

**Mitteilungen der
 Justus-Liebig-Universität Gießen**

7.36.07 Nr. 7

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
 „Mensch - Klima - PaläoUmwelt“

**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
 „Mensch - Klima - PaläoUmwelt“ (MKP)
 des Fachbereichs 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie
 vom 19.12.2014**

Fassungsinformationen

Aktuelle Fassung: im Fachbereichsrat am 19.12.2014 beschlossen; im Präsidium am 21.04.2015 genehmigt, tritt zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten/Geltung</i>
<i>Spezielle Ordnung</i>	FBR: 19.12.2014	Präsidium: 21.04.2015	Wintersemester 2015/16

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen.....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen.....	1
§ 1 (zu § 1 und 12 AIIb).....	2
§ 2 (zu § 2 AIIb).....	2
§ 3 (zu § 4 Abs. 2 AIIb).....	2
§ 4 (zu § 6 Abs. 1 AIIb).....	2
§ 5 (zu § 9 Abs. 1 AIIb).....	2
§ 6 (zu § 10 und § 25 Abs. 1 AIIb).....	2
§ 7 (zu § 11 AIIb).....	2
§ 8 (zu §13 AIIb).....	3
§ 9 (zu § 26 Abs. 1 AIIb).....	3
§ 10 (zu § 26 Abs. 5 AIIb).....	3
§ 11 (zu § 26 Abs. 6 AIIb).....	3
§ 12 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIIb).....	3
§ 13 (zu § 31 Abs. 1 AIIb).....	3
§ 14 (zu §33 Satz 2 und 3 AIIb).....	3
§ 15 (zu § 34 Abs. 2 AIIb).....	3
§ 16 (zu § 34 Abs. 4 AIIb).....	3

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Mensch - Klima - PaläoUmwelt (MKP)	29.04.2015	7.36.00 Nr. 7	S 2
---	------------	---------------	-----

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.07.2004 hat der Fachbereich 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie - der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 und 12 AIB)

Der Master-Studiengang „Mensch - Klima - PaläoUmwelt“ (MKP) führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst vier Semester.

§ 2 (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie - der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3 (zu § 4 Abs. 2 AIB)

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang wird folgender Bachelor-Abschluss anerkannt: Bachelor in Geographie einer deutschen Hochschule.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere (auch ausländische) Studiengänge nach Einzelfallprüfung (z. B. Geologie, Geoökologie, Klimatologie, Soziologie, Politologie) als gleichwertig anerkennen und gegebenenfalls eine Zulassung zum Masterstudiengang an Auflagen binden.

§ 4 (zu § 6 Abs. 1 AIB)

(1) Das gesamte Master-Studium „Mensch - Klima - PaläoUmwelt“ umfasst in der Regel 16 Module (inklusive des Thesis Moduls), davon sind 13 zu Fachinhalten der Themenbereiche Mensch - Klima - PaläoUmwelt zu absolvieren. Module im Umfang von 18 CP sind in den Referenzfächern zu erbringen.

(2) Im Studienverlauf sind Module im Umfang von mindestens 12 CP im Ausland zu erbringen. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann eine frei wählbare Kombination von gemäß Studienverlaufsplan im dritten Fachsemester vorgesehenen Modulen (vgl. Anlage 1) mit Ausnahme des Moduls 07-MA-MKP-TV genutzt werden. Weitere Modulkombinationen zur Erfüllung der Auslandspflicht können beim Prüfungsausschuss beantragt werden; Voraussetzung ist, dass der Mindestumfang von 12 CP nicht unterschritten wird.

(3) Das Thesis-Modul des Studienganges umfasst 30 CP.

§ 5 (zu § 9 Abs. 1 AIB)

Die Studierenden müssen an einem Berufsfeld-Praktikum teilnehmen (s. Modulbeschreibung). Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).

§ 6 (zu § 10 und § 25 Abs. 1 AIB)

(1) Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung in einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Seminarvorträge bzw. -ausarbeitungen, Essays, Kurz- und Gruppenreferate, Posterpräsentationen, Projektberichte, Exkursionsberichte.

(3) Die Prüfungsformen und die Gewichtung einzelner Modul begleitender Prüfungen für die Notenbildung sind in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt (Anlage 2). Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und § 29 AIB festgelegt.

§ 7 (zu § 11 AIB)

(1) Die typische Abfolge der Module wird im Studienverlaufsplan (Anlage 1) dargestellt.

(2) Grundsätzlich können Studierende Referenzfachmodule aus dem Nebenfachangebot der Fachbereiche 03 (Politikwissenschaft und Soziologie), 07 (Mathematik, Informatik und Physik) sowie 09 (Umweltmanagement) wählen. Eine Beratung hierzu erfolgt durch die Fachstudienberatung. Mögliche Fächer sind in Anlage 4 aufgeführt. Regelungen zu den Referenzfachmodulen werden in den Nebenfachordnungen der anbietenden Fachbereiche getroffen.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Mensch - Klima - Paläoumwelt (MKP)	29.04.2015	7.36.00 Nr. 7	S 3
---	------------	---------------	-----

§ 8 (zu §13 AIIb)

Der Studiengang beginnt im Wintersemester. Die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester ist nach einer Beratung durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

§ 9 (zu § 26 Abs. 1 AIIb)

Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) ist in einem mündlichen Kolloquium zu verteidigen. Näheres regelt die Modulbeschreibung (s. Anlage 2).

§ 10 (zu § 26 Abs. 5 AIIb)

Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Ausgabe eines Themas ist möglich, wenn alle Module (siehe Anlage 1) mit Ausnahme von maximal 3 CP oder eines der Referenzfachmodule erfolgreich absolviert sind. Von dieser Regelung ausgenommen ist das Modul Advanced Geo-Statistics (07-MA-MKP-AGS) und das Modul Organizations of International Development Cooperation (07-MA-MKP-ORG). Der Zeitpunkt der Ausgabe eines Themas ist an keine Fristen gebunden. Die Arbeit ist innerhalb von sechs Monaten abzugeben; das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) kann nach Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 11 (zu § 26 Abs. 6 AIIb)

Eine Rückgabe des Themas der Thesis kann einmalig bis spätestens zwei Monate nach Beginn der Bearbeitungszeit unter Angabe von Gründen erfolgen. Nach der Rückgabe wird durch den Prüfungsausschuss unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist. Das neue Thema ist innerhalb von sechs Monaten zu bearbeiten.

§ 12 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIIb)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 13 (zu § 31 Abs. 1 AIIb)

Alle Module mit Ausnahme des Moduls gemäß § 5 gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein. Dabei werden alle Module mit dem Faktor 1 und das Modul Master-Thesis mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 14 (zu §33 Satz 2 und 3 AIIb)

Eine Akteneinsicht wird auch nach einzelnen modulbegleitenden Prüfungen gewährt. Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen sechs Wochen nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 15 (zu § 34 Abs. 2 AIIb)

Ein zweiter Wiederholungsversuch in einer modulabschließenden Prüfung darf maximal für drei der insgesamt abzulegenden modulabschließenden Prüfungen angetreten werden. Ausgenommen sind die Referenzfachmodule, welche gemäß § 7 Abs. 2 geregelt werden.

§ 16 (zu § 34 Abs. 4 AIIb)

Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Die Anmeldung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der auch den Prüfungstermin mitteilt. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

Gießen, den 19.12.2014
Prof. Dr. Peter J. Klar
Dekan